

Reg. Nr. 1.3.1.11

Axioma: 2217

Nr. 18-22.553.02

Interpellation Paul Spring betreffend Liegenschaft Blutrainweg 41

Der Interpellant greift mit seiner Interpellation eine Thematik auf, die bereits Mitte letzten Jahrs ein Thema einer Kleinen Anfrage war. Zum Ärger des Gemeinderats hat sich an der Situation rund um die Liegenschaft Blutrainweg 41 seither leider nichts geändert. Auch ihm ist, wie es der Interpellant nennt, das vor sich hin gammelnnde Grundstück ein Dorn im Auge. Es mangelt jedoch an einer rechtlichen Handhabe, intervenieren zu können.

Der Gemeinderat beantwortet die Interpellation wie folgt:

1. *Konnte unterdessen wieder ein Kontakt zum Grundeigentümer hergestellt werden und wenn ja, ist mit einem neuen Baugesuch und der anschliessenden Vollendung des Umbaus der Liegenschaft zu rechnen?*

Das kantonale Bauinspektorat hat seit Juni 2018 mehrfach versucht, mit dem Grundeigentümer Kontakt aufzunehmen, bisher leider erfolglos. Da aufgrund der gesicherten Baustelle keine Gefährdung besteht, wäre es gemäss Vorsteher des Bau- und Verkehrsdepartements unverhältnismässig, durch die Behörde bauliche Massnahmen zu veranlassen. Es wird aber weiterhin versucht, den Eigentümer zu den erforderlichen Schritten zu bewegen.

2. *Eigentümer einer Liegenschaft in Riehen müssen in Riehen auch Steuern zahlen. Ist der Grundeigentümer der Liegenschaft Blutrainweg 41 dieser Bürgerpflicht in den letzten Jahren nachgekommen?*

Ja.

3. *Wenn nein, hat die Gemeinde, resp. der Kanton eine Betreuung auf Pfändung, resp. eine Grundstückverwertung aufgrund offener Rechnungen eingeleitet?*

Die Antwort entfällt (siehe Antwort zu Frage 2).

4. *Wenn nein, weshalb nicht? Ist der Gemeinderat, resp. der Regierungsrat einfach bereit, die ausstehenden Steuerbeträge abzuschreiben?*

Die Antwort entfällt (siehe Antwort zu Frage 2).



- Seite 2
5. *Sieht der Gemeinderat andere Möglichkeiten, um zum ausstehenden Steuerbetrag zu kommen und wie die vor sich hingammelnde Liegenschaft wieder einer (Wohn)Nutzung zugeführt werden kann?*

Wie gesagt gibt es keine ausstehenden Steuerbeträge.

Was die Nutzung betrifft, liegt in unserer Eigentumsordnung die Entscheidung beim Grundeigentümer, wie er seine Liegenschaft nutzen und ob er daraus einen Ertrag erwirtschaften will.

Riehen, 26. Februar 2019

Gemeinderat Riehen